

§ 36a AVG Angehörige

AVG - Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 14.12.2025

1. (1)Angehörige im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. 1.der Ehegatte,
2. 2.die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie,
3. 3.die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie,
4. 4.die Wahltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder,
5. 5.Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie
6. 6.der eingetragene Partner.

2. (2)Abs. 1 Z 3 gilt für eingetragene Partner sinngemäß.

3. (3)Die durch eine Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe, die Lebensgemeinschaft oder die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.

In Kraft seit 15.08.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at